

Satzung des Vereins Neufundländer-Arbeitsgruppen in Niedersachsen e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Neufundländer-Arbeitsgruppen in Niedersachsen e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Peine eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Edemissen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und Erziehung von Hunden, insbesondere Neufundländern, unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Aktivitäten wie Wasser- und Zugarbeit sowie Förderung ihres Sozialverhaltens untereinander und gegenüber Menschen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einrichtung von Übungsveranstaltungen für Hunde und Halter
 - Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland
 - Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettbewerben
 - Schaffung und Umsetzung eines Regelwerks für den Trainings-, Wettkampf- und Prüfungsbetrieb
3. Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Neufundländer Klub e.V. bei der Verfolgung seiner Ziele und Zwecke zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Zielen und Zwecken zuwiderläuft.
Dies gilt entsprechend im Verhältnis des Vereins zu den Dachverbänden VDH und FCI.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die bereit ist den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

2. Nur volljährige Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktives und passives Wahlrecht).

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorsitzenden zu richten. Bestehende oder bis zum Ausscheiden aus dem Verein noch entstehende Verbindlichkeiten werden von dem Austritt nicht berührt.

- b) Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von zwei oder mehr Jahresbeiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten in dieser Höhe in Verzug ist.

- c) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins schuldhaft verletzt bzw. schädigt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.

Über Streichung und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bis zum 30.06. des betreffenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Poststempel.

Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks jedoch der Zustimmung aller - auch der nicht anwesenden - Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Falle schriftlich erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Pressewart
 - dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils allein der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Im Innenverhältnis darf jedoch der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart - sofern kein Geschäft der laufenden Kassenführung bis zum Betrag von € 2.000,00 im Einzelfall vorliegt - nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters handeln.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassenwart darf laufende Geschäfte der Kassenführung bis zu einem Betrag von € 2.000,00 im Einzelfall allein tätigen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit (Teilnahme) von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen; hierzu reicht es aus, wenn die Stimmabgabe per Fax erfolgt.
7. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird sein Amt von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem Vereinsmitglied besetzt.
8. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr; er wird vom Vorsitzenden unter Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist zusätzlich entsprechend einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
9. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Dem Vorstand und anderen für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen können Auslagen erstattet werden. Das Nähere bestimmt eine Finanzordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich, spätestens bis zum 30.03. eines Jahres für das vorangegangene, abgelaufene Geschäftsjahr die Kassenführung und fertigen hierüber einen schriftlichen Bericht. Der Vorstandsvorsitzende hat diesen Bericht binnen zwei weiteren Monaten den Mitgliedern vorzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und/oder ungültige Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 31.01.2004 in Kraft.

Durch die Eintragung im Vereinsregister wird der Verein rechtsfähig.

Mellendorf, den 31. Januar 2004

gez. Holger Hübel
gez. Otto Schmelzer
gez. S. Sudeck
gez. Norbert Sudeck
gez. Petra Krey
gez. Renate von Boehn
gez. Peter Krüger
gez. Karl-Heinz Arste
gez. Daniela Arste
gez. Astrid Busch
gez. Birgit Steyer

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung am 19.02.2006 in Kraft.